

Zweitveröffentlichung



Braun, Lothar

Die juristische Fakultät der Universität Bamberg (1735-1803)

Datum der Zweitveröffentlichung: 31.07.2026

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-116487x

DOI: 10.20378/irb-116487

Erstveröffentlichung

Braun, Lothar (1998): Die juristische Fakultät der Universität Bamberg (1735-1803), in: Franz Machilek (Hrsg.), Haus der Weisheit: von der Academia Ottoniana zur Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Bamberg: Univ.-Verl., S. 144-152.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

DIE JURISTISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BAMBERG (1735–1803)

I. Voraussetzungen

Die Stiftungsurkunde für die Akademie zu Bamberg vom 14. November 1647¹ läßt nur die konkrete Absicht des Fürstbischofs Melchior Otto Voit von Salzburg erkennen, Lehrstühle für theologische und philosophische Disziplinen zu errichten. Doch führt bereits der Hinweis des Stifters, er habe »es auch für notwendig gehalten, vom Apostolischen Stuhl und auch von der Kaiserlichen Majestät die gewohnten Vorrechte, Freiheiten und Rechte der Akademie zu erlangen«, über die Beschränkung der Hochschule auf zwei Fakultäten hinaus. Der Fürstbischof wollte sich also eine spätere Ausweitung auf die vier klassischen Fakultäten einer Universität offenhalten². Durch die zu Prag am 20. April 1648 ausgestellte Bestätigungsurkunde erhob Kaiser Ferdinand III. die Akademie »zu einem Gymnasium und zu einer Universität«. Allen dort lehrenden und studierenden Personen wurden die »Vorrechte, Freiheiten, Ehren und Vergünstigungen« sowie »jegliche beliebigen anderen Rechte, die die Universitäten zu Heidelberg, Tübingen, Freiburg, Ingolstadt und andere bevorrechtigte Universitäten« genießen, zugesichert³. Der akademische Unterricht und die Prüfungen sollten sich auf Theologie, Recht, Philosophie und alle anderen Wissenschaften erstrecken. Die Bestätigungsbulle des Papstes Innozenz X. vom 18. Juli 1648 beschränkte sich – naturgemäß – auf die »Fakultäten der Theologie, des Kirchenrechts und der Philosophie«. Durch die umfassende kaiserliche Privilegierung war aber eine etwaige Erweiterung der Akademie um eine juristische Fakultät von höchster Stelle bereits genehmigt.

II. Entwicklung

Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn, ein auch juristisch gebildeter und durch seine Tätigkeit als Reichsvizekanzler in Staatsgeschäften erfahrener Landesherr⁴, erkannte bald nach seinem Regierungsantritt 1729 die Vorteile eines Ausbaus der Bamberger Akademie zur Volluniversität⁵. Bereits am 2. September 1734 bestellte er den Lizentiaten der Rechte Alexander Hammer (1705–1749) zum ordentlichen Professor der Rechte, um diesem die Vorbereitung auf das Lehramt zu ermöglichen, und errichtete durch Stiftungsbrief vom 1. Januar 1735 eine Professur für »das Studium Iuris publici, civilis et feudalis« zur Vermehrung der »Wissenschaften und besonders der Rechtsgelehrtheit, welche noch zur Zeit bey der hiesigen Kayserlichen Academie nicht ordentlich ist eingeführet worden«⁶. Unter dem 26. Februar 1735 erteilte der Fürstbischof Professor Hammer und dem bisherigen Professor des Kirchenrechts, P. Leonhard Grebner SJ (1694–1742), dessen bisher der theologischen Fakultät zugehöriger

Lehrstuhl nunmehr der juristischen Fakultät zugeordnet wurde, eingehende Instruktionen über ihre Pflichten, insbesondere über die von ihnen zu übernehmenden Lehrgegenstände. Danach sollte Hammer die zivilrechtlichen Fächer und in seinen Privatvorlesungen »Jus naturae et gentium, pacis et belli, jus publicum, constitutiones imperii, instrumentum pacis Westphalicae cum pace religiosa« behandeln, worunter deutsches Staatsrecht zu verstehen ist. Etwa gleichzeitig errichtete Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn einen solchen Lehrstuhl, welchen es bis dahin an keiner deutschen Hochschule gab, auch an der Universität Würzburg⁷. Mit der Ernennung des Hofrates Johann Heinrich Rotermundt († 1737) zum Rechtslehrer am 1. Mai 1735 hatte sich die Fakultät konstituiert (»tres faciunt collegium«). So konnte am 2. Mai 1735 die feierliche Eröffnung mit der Amtseinführung der neuen Professoren vorgenommen werden. Seit 1738 führte die Fakultät auch ein eigenes Siegel.

Die neue Fakultät, die nach Rotermundts Tod nur noch aus zwei Personen bestand, so daß für Prüfungen Hofrat Dr. Karl Leonhard Eugen Böttinger (1715–1763) zugezogen werden mußte, wollte zunächst nicht recht aufblühen. Der Fürstbischof errichtete deshalb am 17. Januar 1740 eine weitere Professur und besetzte diese mit Dr. Johann Heinrich Bocris (= Bockreuß, 1713–1776)⁸, der bis zu seiner Berufung nach Wien 1753 in Bamberg wirkte. Nach der Errichtung einer dritten weltlichen Professur am 1. Oktober 1745, die mit dem Hofrat Johann Andreas Balthasar Ditterich (1714–1768) besetzt wurde, erfolgte durch fürstbischöflichen Erlaß vom 2. November 1745 eine Neuverteilung der einzelnen Disziplinen, die auch für die folgenden Jahrzehnte galt: Danach hatte Hammer als dienstältester Lehrer Natur- und Völkerrecht, öffentliches Recht, also deutsches Staatsrecht, und Lehnrecht sowie Universal- und deutsche Reichsgeschichte zu lehren. Bocris sollte vor allem die Pandekten (= lateinisch Digesten, eine Sammlung des römischen Juristenrechts, neuzeitlich das auf dem Römischen Privatrecht beruhende deutsche Zivilrecht, das sogenannte Gemeine Recht), aber auch Strafrecht und juristische Praxis lesen. Ditterich wurden die Institutionen (= Lehre von den Elementen des Römischen Rechts) sowie deutsche und römische Rechtsgeschichte übertragen. Es war üblich, daß die einzelnen Professoren in ihren Lehrgegenständen nach dem Alter aufrückten. Hiervon ausgenommen war der bis 1773 dem Jesuitenorden angehörende Professor des Kirchenrechts, der zumindest zeitweise auch Kirchen- und Konziliengeschichte sowie Diplomatik (Urkundenlehre) und einzelne Fächer des weltlichen Rechts vortrug.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts wurde das Lehrangebot erweitert. Professor Georg Michael Weber (1768–1845) trug seit 1795 auch die »oekonomischen

Wissenschaften« (Polizei- und Cameral- sowie Forstwissenschaft) vor, und im selben Jahr wurde eine weitere Professur für deutsches Privat- und Bamberger Landrecht errichtet. Peinliches Recht (= Strafrecht) und juristische Enzyklopädie, welche Fächer bisher die ordentlichen Professoren mitvertreten hatten, wurden seit Sommer 1802 von zwei unbesoldeten außerordentlichen Professoren gelesen. Schon früher hatte es zeitweise außerordentliche Professoren gegeben, die einzelne Lehrveranstaltungen übernommen und insbesondere Repetitorien gehalten hatten. Private Repetitionen durch fakultätsfremde Personen wurden dagegen mehrmals streng untersagt.

Die Lehrveranstaltungen fanden seit 1735 in dem von der Stadt Bamberg mit Heizung und Reinigung zur Verfügung gestellten Juristischen Auditorium im Hochzeitshaus statt. Mehrmals mußte dagegen eingeschritten werden, daß die Professoren – angeblich wegen des wenig geeigneten Hörsaals – ihre Vorlesungen in ihren Privatwohnungen hielten. 1793 wurde der Hörsaal der Juristen in das 1772/73 neuerrichtete Universitätsgebäude verlegt und verblieb dort bis zur Aufhebung der Universität.

III. Lehrbetrieb

Die Vorlesungen wurden stets in lateinischer Sprache gehalten. Versuche im Jahre 1794, die deutsche Sprache zuzulassen, wurden vom Fürstbischof und von der Mehrheit der Professoren abgelehnt. Die Professoren richteten sich bei ihren Vorlesungen – wie auch an den anderen deutschen Universitäten bis ins frühe 19. Jahrhundert – meist nach einem Lehrbuch, das in den Vorlesungsverzeichnissen für das jeweilige Studienjahr angegeben ist⁹. Das ermöglicht gewisse Rückschlüsse auf den wissenschaftlichen Stand der Fakultät.

Am längsten hielten sich die Lehrbücher des Hallenser Professors Johann Gottlieb Heineccius (1681–1741), der einer der bedeutendsten deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts war und »historisches Wissen mit gediegener philosophischer Bildung verband«¹⁰. Seine in vielen Auflagen und Neubearbeitungen zum Gebrauch an Universitäten erschienenen Lehrbücher der Institutionen, der Pandekten, des deutschen Privatrechts, der deutschen und römischen Rechtsgeschichte sowie des Natur- und Völkerrechts¹¹ wurden schon 1742 und – mit Unterbrechungen – teilweise noch 1802 verwendet. Dasselbe gilt für

I. N. D. N. I. C.
SVPRMA AVTHORITATE
REVERENDISSIMI, & CELSISSIMI S. R. I. PRINCIPIS, ac DOMINI,
D. FRIDERICI CAROLI,
EX
S. R. I. COMITIBVS DE SCHOENBORN, PVCHHEIM,
WOLFSTHAL, &c.
D. G. EPISCOPI BAMBERGENSIS, & WIRCEBVRGENSIS, FRANCIAE
ORIENTALIS DVCIS, &c. &c.
DOMINI, DOMINI NOSTRI CLEMENTISSIMI,
FACVLTATIS IVRIDICAE IN ALMA HAC IMPERIALI OTTONIANO - FRIDERICIANA
FVNDATORIS MVNIFICENTISSIMI,
ATQVE HVJATIS REIPVBLICAE LITTERARIAE
RECTORIS MAGNIFICENTISSIMI, &c.
Praefatae Facultatis Iuridicae Bambergensis Profesores, ac Doctores Collegia sua tam Publica, quam
Priuata ad Diem 19. Nouembris 1742. in Annum 1743. Nobilissimis Iuris Vriusque Candidatis indicunt.

ANDREAS RÜDEL S. J. SS. Canonum
Profesor Publicus, & Ordinarius, Faculta-
tis Iuridicae Assesor, Collegia diebus, horis, locisque consu-
etis juxta seriem Decretalium GREGORII IX. Pont. Max.
normaque, ac formam à R. P. Antecessore p. m. servatam prosequetur,
& ex eodem Authore explicabit Ius Ecclesiasticum universum; Illiusque
usum modernum, qualis sit sive ex Constitutionibus Divino-Apo-
stolicis, sive ex Legibus Imperii fundamentalibus. & cum pri-

II.

Collegia PRIVATA ad Ius Publicum Imperii Romano-Germanici adornabit pariter diebus Lunae, Mercurii, Veneris, & Sabbati a Secunda Pomeridiana usque ad Quartam ex PRINCIPIIS Iuris Publici Celeberr. D. IOANNIS IACOBI MÄSCOVII, adiectis passim Observationibus ad Aream Bullam, Concordata Germaniae, Pacem Profanam, Ordinationem Executionis &c. Transactionem Passaviaensem, Pacem Religiosam, & inprimis ad Instrumentum Pacis Osnabrugensis, Capitulationes Caesareae, &c. Quemadmodum vixit Insuperdientia Civili Iuris Naturae Publici Universalis. & Gen-

Nennung von Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn als Gründer der juristischen Fakultät im Vorlesungsverzeichnis 1742/43 (StAB, B 67/XIV, Nr. 1, fol. 290)

seinen Kollegen Justus Henning Böhmer (1674–1749), einen Zivil- und Kirchenrechtler, der zur Entwicklung des gemeinen Rechts in Deutschland beigetragen hat¹². Sein oft aufgelegtes Pandektenkompendium war in Bamberg 1756/57, ab 1775 und noch 1801 in Gebrauch¹³. Mit dem ab 1792 verwendeten Lehrbuch des deutschen Privatrechts¹⁴ des Göttinger Rechtslehrers Justus Friedrich Runde (1741–1807)¹⁵ wurde insofern eine bahnbrechende Neuheit in der juristischen Welt aufgegriffen, als dieses Werk durch den Gebrauch der deutschen Sprache, durch sein durchdachtes System und durch die eigenständige Begründung des deutschen Zivilrechts, als dessen Grundlage bisher meist die Übereinstimmung der Partikulargesetze herangezogen worden war, hervorsticht.

Das zunächst etwas vernachlässigte Zivilprozeßrecht wurde ab 1794 nach dem Grundriß¹⁶ des Professors an der Stuttgarter Karlsschule, Wilhelm August Friedrich Danz (1764–1803)¹⁷, und ab 1800 nach dem Buch¹⁸ des Gießener Professors und späteren Staatsministers des Großherzogtums Hessen-Darmstadt, Karl Ludwig Wilhelm Grohmann (1775–1829), – beides deutschsprachige Werke – gelesen. Der mit Johann Paul Anselm Feuerbach befreundete Grohmann war eigentlich Strafrechtler, dessen bleibende Bedeutung in der Verbreitung der Spezialpräventionstheorie liegt, die auf die Person des Täters abstellt¹⁹.

Naturrecht und Völkerrecht wurden noch 1776 nach dem über ein Jahrhundert nachwirkenden Hauptwerk²⁰ des großen Rechtsdenkers Samuel Pufendorf (1632–1694) vorgetragen. Der in Heidelberg und Lund (Schweden) wirkende Universitätslehrer befreite die Rechtswissenschaft von ihrem dienstbaren Charakter für die Theologie und führte den Naturrechtsgedanken erstmals in die juristische Praxis ein²¹. Ab 1787 lag den Vorlesungen über Naturrecht ein Jahrzehnt das weit verbreitete Werk²² des in Gießen lehrenden bedeutenden juristischen Schriftstellers Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743–95)²³ zugrunde. Von 1797 an wurde Naturrecht nach dem gediegenen Lehrbuch²⁴ des Jenenser Professors Gottlieb Hufeland (1760–1817) unterrichtet, der ein mit tiefer philosophischer Bildung ausgerüsteter Rechtsgelahrter war²⁵.

Den Lehrveranstaltungen im Staats- und öffentlichen Recht wurden 1742 das Werk des Jenenser Polyhistor Burkhard Gotthelf Struve (1671–1738)²⁶ und noch bis 1773 die Veröffentlichungen²⁷ des Leipziger Staatsrechtslehrers Johann Jakob Mascovius (1689–1761)²⁸ zugrunde gelegt. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts prägten jedoch ganz eindeutig die bahnbrechenden Schriften des berühmten Göttinger Staatsrechtlers Johann Stephan Pütter (1725–1807)²⁹ den Lehrbetrieb in diesen Fächern. Sein Kurzlehrbuch des deutschen öffentlichen Rechts war von 1775 bis 1802 in Gebrauch, sein Grundriß der deutschen Staatsverfassung ab 1776³⁰. Zwischen 1785 und 1802 wurden auch das Verfahren vor den obersten Reichsgerichten, Reichsgeschichte und deutsches Privatfürstenrecht³¹ nach Pütter gelehrt, der vor allem durch seine Definition des Polizeibegriffs im Sinne der Gefahrenabwehr die Entwicklung des Öffentlichen Rechts entscheidend beeinflusst hat.

Vorlesungen im Strafrecht werden erstmals 1756 angekündigt, wobei das in zahlreichen Auflagen erschienene Hauptwerk³² des bedeutenden Strafrechtslehrers Johann Samuel Friedrich Böhmer (1704–1772, Sohn des schon erwähnten Justus Henning Böhmer) in Halle³³ als Grundlage diente, welcher sich um die systematische Durchdringung des Strafrechts verdient gemacht hat. Sein Lehrbuch war noch 1773 in Gebrauch, wurde aber 1776 durch den für seine Hörer bestimmten Leitfaden des Göttinger Kriminalisten Christian Georg Friedrich Meister (1718–1782)³⁴ ersetzt, dessen Sohn Georg Jakob Friedrich Meister (1755–1832; ebenfalls Professor in Göttingen) das Werk seines Vaters ab 1790 fortführte³⁵. Meister d.J., dessen Buch von 1792 bis 1801 verwendet wurde, versuchte zwischen starrem Festhalten an hergebrachten Meinungen und Neuerungssucht zu vermitteln, wobei er aus humanitären Gründen die zu häufige Anwendung der Todesstrafe und die Folter generell ablehnte³⁶. Ab 1801 ist das erst im gleichen Jahr erschienene, in deutscher Sprache geschriebene Lehrbuch³⁷ des Begründers der modernen deutschen Strafrechtswissenschaft, Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833), in Gebrauch, der damals noch Privatdozent und außerordentlicher Professor in Jena war und kurz vor seiner Berufung nach Kiel stand. Bereits in diesem Lehrbuch erhob Feuerbach die Forderung nach strenger Bindung des Richters an das Gesetz (»nulla poena sine lege«) und nach scharfen dogmatischen Begriffen, wovon er – rechtsphilosophisch unter dem Einfluß Kants stehend – eine Zwangs- oder Abschreckungstherapie ableitete, bei der Gesetz und Tat, nicht aber Strafvollzug und Täter im Vordergrund stehen. Mit der Wahl des Lehrbuchs Feuerbachs hatte die Fakultät auch im Strafrecht den Anschluß an die neueste Zeit erreicht³⁸.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die Bamberger Juristenfakultät die in der Zeit ihres Bestehens herrschenden juristischen Lehren ohne irgendwelche Vorbehalte, auch konfessioneller Art, aufgriff. Im Bereich des weltlichen Rechts ist für die ersten Jahrzehnte der Einfluß der Universität Halle deutlich erkennbar, die im frühen 18. Jahrhundert die wohl bedeutendste juristische Fakultät in Deutschland aufwies. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nimmt der Einfluß der 1737 gegründeten Universität Göttingen immer mehr zu, um gegen Ende des Jahrhunderts beherrschend zu werden. An dieser in allen juristischen Bereichen damals führenden Fakultät hatten einige Bamberger Professoren studiert³⁹, was die Rezeption der dortigen Lehren und Lehrbücher beschleunigte. Besonders fällt auf, daß gegen Ende des Jahrhunderts neue oder neu aufgelegte Lehrbücher ohne jede zeitliche Verzögerung aufgegriffen wurden.

Für Lehrveranstaltungen geeignete Veröffentlichungen Bamberger Professoren gab es kaum. Seit 1757 las Johann Ignaz Christoph Lorber von Störchen (1725–97)⁴⁰ Lehnrecht nach seinem – erst 1766 im Druck erschienenen – eigenen Werk⁴¹, und ab 1797 war Nikolaus Thadäus Gönners (1746–1827) Buch der juristischen Praxis⁴² ohne Unterbrechung in Gebrauch. Ein Blick in die Lektionskataloge des letzten Jahrzehnts macht deutlich, daß vor allem durch Gönner das Lehrangebot in bezug auf ju-

ristische Praxis erweitert wurde, wofür auch das Handbuch⁴³ des Jenenser Professors Friedrich Ernst Karl Meureau (1765–1825)⁴⁴ herangezogen wurde.

Im Hinblick auf die kirchenpolitischen Vorstellungen des 18. Jahrhunderts wird die Entwicklung durch die Wahl der für die öffentlichen Vorlesungen des Kirchenrechts verwendeten Lehrbücher besonders deutlich. Bereits 1756 und noch 1763 wurde das Buch⁴⁵ des orthodoxen Ingolstadter Professors P. Vitus Pichler SJ (1670–1736)⁴⁶ zu Grunde gelegt, welchem die seit 1771 mehrfach aufgelegten Institutiones⁴⁷ des früher dem Bamberger Kollegium angehörenden und nun in Heidelberg lehrenden Exjesuiten Philipp Anton Schmidt (1734 bis 1805)⁴⁸, eines »gemäßigten Episcopalisten«, folgten. 1776 und noch 1794 ist das von 1648 bis 1782 in kaum zu zählenden Auflagen und Bearbeitungen erschienene »Taschenbuch«⁴⁹ des Mainzer Professors Johann Arnold Corvinus von Beldern († um 1680)⁵⁰ und daneben seit 1777 das Werk⁵¹ des als Wegbereiter des Josephinismus bekannten Wiener Professors Paul Joseph von Riegger (1705–1775)⁵² in Gebrauch. Seit 1795 verwendete man das Lehrbuch⁵³ des Prüfeninger Benediktiners P. Maurus Schenkl (1749–1816), der einen »gemäßigt curialen Standpunkt« vertrat⁵⁴. Mit dem 1800 eingeführten Lehrbuch⁵⁵ des Kölner Minoriten Franz Anton Philipp Hedderich (1744–1808), von dessen Abberufung als Professor Papst Pius VI. die Bestätigung der 1786 gegründeten kurfürstlichen Universität Bonn abhängig gemacht haben soll, wurde das auf dem Febronianismus beruhende kirchenpolitische System des Josephinismus uneingeschränkt propagiert, weshalb dieses Werk 1797 vom Papst auf den Index gesetzt worden war⁵⁶. Die Wahl dieses Buches in Bamberg ist um so bemerkenswerter, als der damals zwar schon verstorbene, die geistliche Richtung in Bamberg aber weitgehend noch bestimmende Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (1779–1795) kein Anhänger der Lehren des Trierer Weihbischofs Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790; Pseudonym: Justinus Febronius) gewesen ist.

IV. Gutachtertätigkeit

Mit ihrer Errichtung hatte sich die juristische Fakultät auch als Spruchkollegium konstituiert. Hierunter ist die Aktenversendung durch Gerichte und Parteien an eine Juristenfakultät mit der Bitte um ein Gutachten oder Urteil, welches *kollegial* zu beschließen war, zu verstehen, was bis zum Inkrafttreten der einheitlichen Gerichtsverfassung 1879 ein fester Bestandteil des deutschen Prozeßrechts war. Davon zu unterscheiden ist die – noch heute übliche – Gutachtertätigkeit *einzelner* Professoren. Mit der Rezeption des Römischen Rechts im Spätmittelalter entstand für die nur des deutschen Rechts kundigen Gerichte immer häufiger das Bedürfnis, in anhängigen Verfahren fachkundigen Rechtsrat einzuholen. Seit dem Ausgang des 16. und vor allem im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde die Aktenversendung an die Juristenfakultät in zahlreichen Reichs- und Landesgesetzen auf dem

Gebiet des Zivil- und Strafrechts verankert. Dabei verlief die Entwicklung von einer Beratung über die Erteilung von Gutachten mit Urteilsvorschlag bis zu dem im Namen des auftragenden Gerichts formulierten Urteil allmählich und fließend. Sie erreichte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, als die Versendung »zum Spruch« der Regelfall wurde⁵⁷.

Sicher hatte es die Bamberger Juristenfakultät wie auch die 1743 im benachbarten Erlangen gegründete Hochschule anfangs schwer, sich neben den bereits bestehenden berühmten Fakultäten zu behaupten⁵⁸. Erstmals wird ihre Befugnis, »den Richtern sowohl als Partheyen Rechtliche Gutachten in Forma probante zu erteilen, oder Fakultatem De Iure Respondendi auszuüben«, erwähnt, als sich die wegen Ablebens des P. Grebner nur noch aus zwei Professoren bestehende Fakultät am 21. Oktober 1742 gegenüber dem Fürstbischof rechtfertigt, gleichwohl akademische Akte auszuführen⁵⁹. Dem Spruchkollegium gehörte normalerweise jeder ordentliche Professor an, der deshalb auch gleich mit seiner Ernennung als »Facultatis Juridicae Assessor« bezeichnet wurde. Gesondert erfolgte die Bestellung »zum Beysitzer der Juristen Fakultät und des Schöpfenstuhls von der Zeit an, wo er den Gradum academicum erlangt haben wird«, lediglich bei dem Professor des Kirchenrechts Franz Andreas Frey (1763–1820) am 30. Januar 1798⁶⁰. Die Professoren begrüßten im allgemeinen diese Nebentätigkeit, zumal sie damit ihre recht karge Besoldung etwas aufbessern konnten.

Wann die Bamberger Juristen mit ihrer Gutachtertätigkeit begannen, und welchen Umfang diese annahm, kann nicht gesagt werden, weil die Akten der Fakultät nur fragmentarisch erhalten sind⁶¹. Das erste feststellbare »Responsum Iuris« wurde in Sachen des Domkapitels Speyer gegen das Johanniter-Meistersche Cameralhaus Hambach am 2. Dezember 1745 an den Gräflich Degenfeldischen Hof- und Regierungsrat Johann Gottfried Rothberg in Heidelberg zum Versand gebracht. Es kostete 14 Reichstaler⁶². Gelegentlich beschwerten sich Auftraggeber über die langsame Behandlung ihrer Sache beim Fürstbischof, der die Fakultät deshalb zur Berichterstattung aufforderte. Einem solchen Bericht vom 14. November 1768⁶³ ist zu entnehmen, daß im Laufe des Jahres vier Aufträge eingegangen seien, darunter einer der Universität Heidelberg als Inhaber der akademischen Gerichtsbarkeit⁶⁴. Gegen Ende des Jahrhunderts nahmen die Aufträge anscheinend zu. Insgesamt sind zwischen 1735 und 1803 bisher 66 von der Fakultät behandelte Rechtssachen festgestellt worden. Sieben zwischen 1790 und 1799 von Professor Gönner als Berichtersteller ausgearbeitete Gutachten oder Urteile hat dieser in seiner Sammlung von Rechtsfällen⁶⁵ veröffentlicht. Als behördliche Auftraggeber treten in Erscheinung⁶⁶: das Hochstift Bamberg mit seinen Ober- und Unterbehörden, die Hochstifte Köln in Bonn, Fulda und Osnabrück, die Reichsstädte Augsburg, Schweinfurt, Überlingen und Windsheim, das Generalvikariat Mainz, das Geistliche Hof- und Officialatsgericht Paderborn, die Regierung des Deutschen Ordens in Mergentheim, die Deutschordens-

komturei Ellingen, das Herzogtum Sachsen Coburg-Saalfeld, das Fürstentum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die fränkischen Ritterkantone Baunach in Rügheim/Nürnberg⁶⁷, Gebirg in Bamberg und Steigerwald in Erlangen, das Eichsfeldsche Oberlandgericht in Heiligenstadt, zahlreiche Landstände der Hochstifte Bamberg und Würzburg als Inhaber der Gerichtsbarkeit. Daraus ergibt sich, daß es überwiegend, aber nicht ausschließlich kleinere katholische Territorien, Reichsstädte und ritterschaftliche Verwaltungen waren, die sich bei den Bamberger Juristen Rechtsrat einholten.

V. Akademische Grade

An akademischen Graden konnte die juristische Fakultät das Baccalaureat, das Licentiat und das Doktorat verleihen, wobei die beiden ersteren bis 1793 als Vorstufe des letzten Grades galten. Da entsprechende Fakultätsunterlagen fehlen, kann die Zahl der Promotionen nicht exakt festgestellt werden. Durch gedruckte Dissertationen, Thesenblätter und sonstige Drucksachen können 88 Graduierungen von Juristen nachgewiesen werden⁶⁸.

VI. Aufhebung

Die Aufhebung der Universität im September 1803 führte zur vollständigen Einstellung des Lehrbetriebs der juristischen Fakultät. Im Gegensatz zu den anderen Fachbereichen wurde sie auch nicht in veränderter Form fortgeführt. Die anderweitige Verwendung ihres Lehrpersonals bereitete keine Schwierigkeiten. Der Professor des Kirchenrechts, Franz Andreas Frey, wurde vom neugebildeten Lyzeum übernommen und setzte dort seine Lehrtätigkeit fort. Die anderen Professoren übernahmen neue Aufgaben in Rechtsprechung und Verwaltung⁶⁹. Dies wurde nicht als Abstieg angesehen. Schon früher war es vorgekommen, daß akademische Lehrer ihre Professur zu Gunsten einer (meist besser besoldeten) Stelle in der Staatsverwaltung niedergelegt hatten.

Die zweifellos bedeutendste Persönlichkeit, der letzte Dekan der Fakultät, Georg Michael Weber (1768 bis 1845), wirkte zunächst am Hof- und späteren Appellationsgericht Bamberg und gehörte auch der Gesetzgebungskommission in München an. Ab 1830 war er Präsident des Appellationsgerichts in Würzburg und zwei Jahre später in Neuburg a.d. Donau. Sein bedeutendstes wissenschaftliches Werk ist die von 1838 bis 1844 in Augsburg erschienene »Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statuar-Rechte des Königreichs Bayern«, eine König Ludwig I. gewidmete systematische Bearbeitung der in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns noch bis zum 1. Januar 1900 geltenden Partikularrechte⁷⁰. Das fünfbandige Kompendium war bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die juristische Praxis unentbehrlich und wird auch heute noch bei der Lösung altrechtlicher Probleme herangezogen.

Anmerkungen

- 1 Die Stiftungs- und Bestätigungsurkunden sind abgedruckt bei Martinet, Quellenmäßige Geschichte, S. 25–29, 32 – 38. – Synoptische Ausgabe mit deutscher Übersetzung bei Riexs, Gründungsurkunden, S. 23–31, 34 – 47 (danach die folgenden Zitate).
- 2 So auch Riexs, Gründungsurkunden, S. 17 f.
- 3 Wegen der synonym gebrauchten Begriffe Akademie, Gymnasium und Universität vgl. Riexs, Gründungsurkunden, S. 20 f.
- 4 Jürgensmeier, Friedrich Karl von Schönborn, S. 146, 148–153.
- 5 Zur Geschichte der Juristischen Fakultät vgl. Weber, Geschichte, S. 258–276; für die Zeit ab 1773 Schuler, Bamberger Kirche im Ringen, S. 79–90. – Biographische Angaben über die Professoren bei Weber, Geschichte, S. 636, Anm. 1, S. 683–689; Heggelbacher, Gestaltwandel, S. 61 f.
- 6 StAB, A 149, Lade 452, Nr. 1014. – Weber, Geschichte, S. 259, 456 f.
- 7 Franz Adolph Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg, Bamberg 1797, S. 22; Hofmann, Universität, S. 7; Jürgensmeier, Friedrich Karl von Schönborn, S. 158.
- 8 ADB 2, S. 793 f.
- 9 Leider sind die gedruckten Lektionskataloge, die jeweils für das im November beginnende Studienjahr herausgegeben wurden, erst ab 1792 lückenlos erhalten. Für die Zeit vorher liegen sie nur für 1742, 1756, 1757, 1763, 1773, 1775–1778, 1780, 1781, 1783, 1785–1790 vor, ab 1773 für die gesamte Universität, vorher nur für die juristische Fakultät (StBB, Graphik Mappe 80; R.B.H.l.q. 13; Ld. 122. – StAB, A 311, Nr. 45; B 67/XIV, Nr. 3 – 6. – Weber, Geschichte, S. 690; Schmitt, Geschichte des Ernestinischen Klerikalseminars, S. 479 f.). – Vgl. auch Alfred Wendehorst, Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1743–1993, München 1993, S. 42, 82.
- 10 ADB 11, S. 361 ff.; NDB 8, S. 296 f.
- 11 Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum, commodam auditoribus methodo adornata, Amsterdam 1725; seit 1792 in der Bearbeitung von Ch. G. Biener; Kommentar von L.J.F. Höpfner, Frankfurt a.M. 1783, ⁸1817. – Elementa iuris civilis secundum ordinem Pandectarum [...], Amsterdam 1728, letzte Auflage 1796. – Elementa iuris Germanici tum veteris tum hodierni, Halle 1735 f. – Historia iuris civilis Romani ac Germanici, Halle 1733, Leyden ²1740. – Antiquitatum Romanarum inrisprudentiam illustrantium Syntagma, Halle 1719, Straßburg ⁶1741. – Elementa iuris naturae et gentium, Halle 1737, ²1742, letzte Auflage 1768.
- 12 ADB 3, S. 79 ff.; NDB 2, S. 392; Stolleis, Juristen, S. 93 (Peter Landau).
- 13 Introductio in ius Digestorum, Halle 1704, letzte vom Verfasser besorgte Auflage 1746.
- 14 Allgemeines deutsches Privatrecht, Göttingen 1791, 8. (letzte) Auflage 1829.
- 15 ADB 29, S. 677 ff.
- 16 Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Processes, Stuttgart 1791, ⁴1806 u. ⁵1821 (beide bearbeitet von N.T. Gönner; zu ihm u. Anm. 42).
- 17 ADB 4, S. 752 f.
- 18 Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach gemeinem deutschen Rechte entworfen, Gießen 1800, ⁵1825.
- 19 ADB 9, S. 713 f.; NDB 7, S. 122 f. – Zu Feuerbach u. Anm. 38.
- 20 De iure naturae et gentium libri VIII, Lund 1672, häufig nachgedruckt und in alle europäischen Sprachen übersetzt; letzte Auflage Neapel 1775. Von Gottfried Mascovius (1698–1760) in Leipzig 1744 mit Erläuterungen versehen.
- 21 ADB 26, S. 701–708; Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen, ⁴1963, S. 311 –370, hier S. 365 f.
- 22 Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, Gießen 1780; ⁷1806.
- 23 ADB 13, S. 109–112.
- 24 Lehrbuch des Naturrechts, Leipzig 1790, ²1795.
- 25 ADB 13, S. 296 ff.
- 26 ADB 36, S. 671–676. – Corpus iuris publici academicum [...], Jena 1726, ²1734, oder Corpus iuris publici Imperii nostri Romano-Germanici [...], Jena ³1738.

- 27 *Principia iuris publici Imparii Romano-Germanici*, Leipzig 1729, ¹1769 (bearbeitet von H.G. Franck).
- 28 ADB 20, S. 554–558.
- 29 ADB 26, S. 749–776; Stolleis, *Juristen*, S. 504–506 (H. Mohnhaupt).
- 30 *Institutiones iuris publici Germanici*, Göttingen 1770, ²1776, Straßburg ³1794. – Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, Göttingen 1753, ¹1776.
- 31 *Nova epitomus processus Imperii amborum tribunalium supremorum*, Göttingen 1757, ¹1786. – Kurzer Begriff der Teutschen Reichsgeschichte, Göttingen 1780, ²1793 (von diesem Werk gibt es auch einen vom Bamberger Buchhändler Goebhardt 1791 herausgegebenen Nachdruck mit den Verlagsorten Frankfurt und Leipzig). – *Primae lineae iuris privati principum Germaniae*, Göttingen 1768, ³1789.
- 32 *Elementa iurisprudentiae criminalis*, Halle 1733, ¹1774.
- 33 ADB 3, S. 76; NDB 2, S. 391 f.
- 34 ADB 21, S. 252 f.
- 35 *Principia iuris criminalis Germaniae communis*, Göttingen 1755, ¹1774; Neubearbeitung Frankfurt und Leipzig 1790.
- 36 ADB 21, S. 255.
- 37 Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, Gießen 1801, ¹1847.
- 38 ADB 6, S. 731–74; NDB 5, S. 110 f.; Gustav Radbruch, Paul Johann Anselm Feuerbach, 2. Auflage hg. von Erik Wolf, Göttingen 1957, S. 44–54; Wolf, *Große Rechtsdenker* (wie Anm. 21), S. 543–590, hier S. 552–562; Stolleis, *Juristen*, S. 201–204 (H. Mohnhaupt).
- 39 Joseph Ullheimer (1747–1810) 1772, Gönner (s.u.) 1787, Carl Melchior Pfister (1761–1796) 1786, Weber (s.u.) 1790 und Adam Molitor (1768–1854) 1793. – Vgl. Götz von Selle, *Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734–1837* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, IX), Hildesheim und Leipzig 1937, Nrn. 9195, 14491, 14329, 15708, 16627.
- 40 ADB 19, S. 170 f.
- 41 *Institutiones iuris feudalibus*, Nürnberg 1766.
- 42 Grundsätze der juristischen Praxis, Bamberg 1797. – Über Gönner vgl. ADB 9, S. 367 f. und NDB 6, S. 518, sowie den Beitrag von Gerd Wehner in diesem Bd.
- 43 Versuch einer Anleitung zu rechtlichen practischen Arbeiten überhaupt, Jena 1792 und 1795.
- 44 ADB 21, S. 419 f.
- 45 *Candidatus abbreviatus jurisprudentiae sacrae* [...], Augsburg 1733, ¹1744.
- 46 ADB 26, S. 108 f.; LThK ¹⁸, Sp. 264 f.; Johann Friedrich von Schulte, *Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts*, Bd. III, Stuttgart 1880, S. 163 f.
- 47 *Institutiones iuris Ecclesiastici Germaniae adcommodatae*, Heidelberg und Bamberg 1771.
- 48 ADB 32, S. 12 f.; LThK ¹⁹, Sp. 434; Schulte (wie Anm. 46), S. 248 ff.
- 49 *Jus canonicum, per aphorismos strictim explicatum*, Amsterdam 1648; Bearbeitung durch J.H. Böhmer, Halle 1729.
- 50 ADB 4, S. 509 f.; Schulte (wie Anm. 46), S. 147.
- 51 *Institutionum jurisprudentiae ecclesiasticae Pars I*, 1765, Pars II, 1770, Pars III und IV, 1772.
- 52 ADB 28, S. 551 ff.; Constant von Wurzbach, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, Wien 1857–1891, 26. Teil, S. 129 ff.; LThK ¹⁸, Sp. 889; Schulte (wie Anm. 46), S. 208 ff.
- 53 *Institutiones iuris ecclesiastici, Germaniae inprimis et Bavariae adcommodatae*, 2 Teile, Ingolstadt 1790 f., Regensburg ¹1853.
- 54 ADB 31, S. 92 f.; LThK ²⁹, Sp. 389; Schulte (wie Anm. 46), S. 287; August Lindner, *Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktinerordens im heutigen Königreich Bayern*, Regensburg 1880, I, S. 250 ff.
- 55 *Elementa iuris canonici quatuor in parta divisa ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Colonensis adcommodata*, Bonn 1778–1783, ²1791 f.
- 56 ADB 11, S. 219 f.; NDB 8, S. 186 f.; LThK ²⁵, Sp. 52; Weber, *Geschichte*, S. 278; Max Braubach, *Die erste Bonner Universität und ihre Professoren*, Bonn 1947, S. 37, 62 f., 71, 78–87.
- 57 Engelbert Klugkist, *Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 5), Göttingen 1952, S. 9–13; Ders., *Die Aktenversendung an Juristenfakultäten*, in: *Juristenzeitung* 22 (1967), S. 155–158. – Weitere Darstellung für einzelne Universitäten: Norbert Hasselwander, *Aus der Gutachter- und Urteilstätigkeit an der alten Mainzer Juristenfakultät* (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 3), Wiesbaden 1956; Gottfried Baumgärtel, *Die Gutachter- und Urteilstätigkeit der Erlanger Juristenfakultät in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens* (Erlanger Forschungen, A/14), Erlangen 1962; Tilo Ahrens, *Aus der Lehr- und Spruchstätigkeit der alten Duisburger Juristenfakultät* (Duisburger Forschungen, Bh. 4), Duisburg-Ruhrort 1962; Antonius Jammers, *Die Heidelberger Juristenfakultät im 19. Jahrhundert als Spruchkollegium* (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, NF 14), Heidelberg 1964; Clausdieter Schott, *Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br.* (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 30), Freiburg i. Br. 1965.
- 58 Klugkist, *Aktenversendung* (wie Anm. 57), S. 158. – Baumgärtel (wie Anm. 57), S. 50 f.
- 59 StAB, B 67/XIV, Nr. 1, fol. 285 ff.
- 60 StAB, B 26b, Nr. 58, fol. 24. – ADB 7, S. 357 f.; Schuler, *Bamberger Kirche im Ringen*, S. 96.
- 61 StAB, B 130, Nrn. 60–89.
- 62 StAB, B 130, Nr. 62.
- 63 StAB B 67/XIV, Nr. 2, Prod. 47. – Weber, *Geschichte*, S. 363.
- 64 Erwähnt bei Gustav Toepeke, *Die Matrikel der Universität Heidelberg*, Bd. IV, Heidelberg 1903, S. 214, Anm. 3.
- 65 Nikolaus Thaddäus Gönner, *Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen*, Landshut 1801–1805.
- 66 *Zettelsammlung des Verfassers, erarbeitet aus den Akten der Regierung des Hochstifts Bamberg betr. die Universität* (StAB, B 67/XIV) und der Universität Bamberg (StAB, B 130) sowie der Fränkischen Ritterschaft (StAB, G 3, 10, 11, 12) und mehrerer auswärtiger Archive, ferner aus der Fallsammlung Gönners (vgl. Anm. 65).
- 67 Paul Sörgel, *Der Ritterkanton an der Baunach in den Haßbergen*, Hofheim 1992, S. 137.
- 68 Weber, *Geschichte*, S. 275.
- 69 Ebd., S. 154 f.; Schuler, *Bamberger Kirche im Ringen*, S. 123; ADB 7, S. 357 f.; NDB 5, S. 417.
- 70 Zusammenfassend: Renatus Weber, Georg Michael von Weber, in: *Frankenland*, NF 20 (1968), S. 11–16. – Weitere Lit. unter Kat.Nr. 69.

61 Fundationsbrief der Juristischen Fakultät

1735 Januar 1, Bamberg.

Original, Pergament, Libell, 4 Bl., 35,3 x 25,2 cm, mit Unterschrift und Kanzleisiegel Friedrich Karls in Holzkapsel an schwarz-gelber Seidenchnur.

Staatsarchiv Bamberg, A 149, Lade 452, Nr. 1014.

Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746), ein durch seine Tätigkeit als Reichsvizekanzler in Staatsgeschäften erfahrener Regent, verfolgt bei der Erweiterung der Ottonischen Akademie zu einer Universität mit den vier klassischen Fakultäten das im Stiftungsbrief ausgesprochene Ziel, die Attraktivität der landeseigenen Hochschule zu steigern, und hebt dabei die große Bedeutung der Rechtswissenschaften für den Wohlstand des Staates und der Untertanen hervor. Für die erste Professur des Zivil- und Lehnrechts stellt er aus seinem Privatvermögen 4000 Gulden zur Verfügung. Die Zinsen dieses Kapitals bilden zusammen mit jährlichen Zahlungen von 100 Gulden und 100 Reichstalern aus Staatsmitteln die Besoldung des Professors. Gleichzeitig untersagt der

Fürstbischof jede Verwendung des Kapitals für einen anderen Zweck, denkt aber doch an die Möglichkeit einer Aufhebung der Universität. In diesem Falle ist das gestiftete Kapital an die Schönbornsche Herrschaft Pommersfelden zur Errichtung einer Kaplanstelle an der dortigen Schloßkirche zurückzuerstatten.

Am 17. Januar 1740 errichtete Friedrich Karl eine weitere Professur mit der gleichen Dotation und gab 1742 nochmals 10.000 Gulden für eine eigene Professur des Öffentlichen Rechts, die dann am 1. Oktober 1745 besetzt wurde. Wegen Aufhebung der Universität und der Juristischen Fakultät wurden die gestifteten Gelder 1804 an die Familie der Grafen von Schönborn zurückgezahlt, welche damit die Schloßkuratie Pommersfelden errichtete.

Lit.: Weber, Geschichte, S. 122 f., 259 f., 262 f., 268, 456–459; Ausst.Kat. Von der Academia Ottoniana, Nr. 12, S. 33 (Richard Winkler).

Lothar Braun

62 Juristisches Thesenblatt mit dem Gründer der Juristischen Fakultät, Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746)

1736 Mai 2, Augsburg/Bamberg.

Schabkunstblatt, Thesentext Kupferstich, 106,5 x 70,7 cm, rechts und links unten im Bild signiert: »Gottlieb Heuss sculps. et excud. Aug. Vin- del. / Gottfried Aurbach ad vivum ping: Viennae«.

Gottlieb Heuss (1684–1740), Schabkunststecher und Verleger in Augsburg.

Staatsbibliothek Bamberg, Graphik Mappe 55/3.

Aus Einladungsschriften zu akademischen Abschlußprüfungen, bei denen Lehrsätze verteidigt wurden, entwickelten sich in der Barockzeit die repräsentativen Thesenblätter. Meist handelt es sich um großformatige Einblattdrucke in Kupfer- oder Schabkunsttechnik, welche aus einer zentralen bildlichen Darstellung sowie einem Text mit Widmung, Einladung und Thesen bestehen.

Das älteste juristische Thesenblatt der Bamberger Hochschule zeigt das Portrait des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn nach einem Gemälde des Wiener Malers Johann Gottfried Auerbach (1697–1753). In der dem unteren Rand angefügten Thesenleiste widmet der Promovend Johann Konrad Welsch aus Forchheim Lehrsätze »pro Licentia Doctoratus in Iure Canonico« dem Landesherrn und lädt zur Disputation am 2. Mai 1736 in die Aula der Akademie ein. Welsch hatte kurz nach seiner Priesterweihe 1734 ein Kanonikat am Kollegiatstift St. Martin in Forchheim erhalten, hatte also bei seiner Promotion bereits eine Karriere hinter sich; er mußte 1745 die Diözese Bamberg verlassen.

Lit.: Weber, Geschichte, S. 70; Wachter, Nr. 10918; Heß, Matrikel, Nr. 5726; Schemmel, Die Graphischen Thesenblätter, Nr. 20.

Lothar Braun

63 Drei Bamberger Lektionskataloge für die Juristische Fakultät

a. Lektionskatalog 1756.

Druck, Papier, 1 Bl., 48 x 37,5 cm.

Staatsbibliothek Bamberg, Graphik, Mappe 80.

b. Lektionskatalog 1776.

Druck, Papier, 6 ungezählte Bl., 21,4 x 17,3 cm.

Staatsbibliothek Bamberg, R.B. H.I.q. 13/1.

c. Lektionskatalog 1801.

Druck, Papier, 1 ungezähltes Bl. und 10 S., 21,9 x 19 cm.

Staatsbibliothek Bamberg, R.B. H.I.q. 10.

Die Lektionskataloge, in denen die Professoren ihre Vorlesungen für das bevorstehende Studienjahr (vom November bis zum September des folgenden Jahres) ankündigten, sind erst ab 1773 fast vollständig, für die Zeit vorher nur in Einzelstücken erhalten. Schon an der äußeren Form läßt sich die Entwicklung der Akademie zur Universität erkennen. Die vor 1773 erhaltenen Kataloge sind Einblattdrucke und enthalten nur die Jesuitenakademie oder die juristische Fakultät. Von 1773 bis 1802 erschienen sie für die gesamte Universität mit ihren vier Fakultäten in Heftform. Das Titelblatt trug bis 1792 das Wappen des Fürstbischofs, die Innenseiten waren mit kleinen Vignetten und Zierleisten geschmückt. Ab 1793 wurde auf jedes dekorative Element verzichtet.

Wie damals allgemein üblich legten die Professoren ihren Vorlesungen ein Lehrbuch zugrunde, das sie in ihren Ankündigungen mehr oder weniger genau bezeichneten. 1756 wurden beispielsweise Kirchenrecht nach P. Vitus Pichler SJ (Ingolstadt), Zivilrecht nach Johann Gottlieb Heineccius (Halle), Strafrecht nach Johann Samuel Friedrich Böhmer (Halle) und Öffentliches Recht nach Johann Jakob Mascovius (Leipzig) gelesen. 20 Jahre später erscheinen neue Fächer und Namen, so Johann Stephan Pütter (Göttingen) für Öffentliches Recht und Samuel Pufendorf (Heidelberg und Lund/Schweden) für Natur- und Völkerrecht. Kurz vor Aufhebung der Universität fallen als neue Namen Johann Paul Anselm Feuerbach für Strafrecht und Gottlieb Hufeland für Naturrecht (beide damals in Jena) auf.

Lit.: Weber, Geschichte, S. 137 f., 263 f., 277 f.

Lothar Braun

64 Lehrbücher Bamberger Professoren

a. Johann Ignaz Christoph Lorber von Störchen, 1766.

Institutiones iuris feudalis, tum Germanici, tum Longobardici, conveniente methodo adornatae et ex genuinis fontibus erutae. Cum indice locupletissimo. In usum auditorum. – Norimbergae, CCLXVI (Nürnberg, 1766).

Druck, 550 S., 19,5 x 13 cm.

Staatsbibliothek Bamberg, R.B. I. feud. o. 2.

b. Nikolaus Thaddäus Gönner: Grundsätze der juristischen Praxis, Bamberg 1797.

Druck, XXXII und 383 S., 19,5 x 12,2 cm.

Staatsbibliothek Bamberg, R.B. I. enc. o. 3.

Vorlesungen nach eigenen Büchern oder Konzepten waren im 18. Jahrhundert eine seltene Ausnahme. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wuchs die Zahl solcher Werke, die manche Professoren wie z.B. Johann Stephan Pütter in Göttingen auch noch in einer Kurzfassung (»zum Gebrauch in seinen Lehrstunden«) herausgaben. Sie wurden gerade an den kleineren Universitäten meist übernommen.

Lorbers Lehnrecht war in gleicher Weise für Lehre und Praxis bestimmt, während Gönners Grundsätze als Studienbuch auf den Markt kamen.

Lit.: Weber, Geschichte, S. 741.

Lothar Braun

65 Der Staatsrechtslehrer Burkhard Gotthelf Struve (1671–1738)

Titelkupfer aus: *BVRCARDI GOTTHELFFII STRUVII CORPVS IVRIS PVBLICI IMPERII NOSTRI ROMANO-GERMANICI [...], IENAE [...] MDCCXXXVIII* (Jena 1738).

Kupferstich, 23,5 x 17 cm (Bildgröße), rechts unten signiert: »Sysang sc. Lips.«, daneben Buchtitel mit Lacksiegel des Michaelsberger Abtes Anselm Geisendorfer (1689–1773, Abt 1725–1743).

Johann Christoph Sysang (1703–1757) war Kupferstecher in Leipzig.

Staatsbibliothek Bamberg, I.p.q. 20.

Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) erteilte kurz nach Errichtung der Juristischen Fakultät dem Professor Alexander Hammer (1705–1749) die Weisung, neben anderen Lehrgegenständen auch »jus publicum, constitutiones imperii, instrumentum pacis Westphalicae cum pace religiosa« vorzutragen. Dieser Lehrauftrag beinhaltet das Deutsche Staatsrecht, das bis dahin an keiner Universität als eigene Disziplin gelehrt

wurde. Nach dem ältesten erhaltenen Lektionskatalog von 1742 wurde das Deutsche Staatsrecht nach einem Werk des Jenenser Professors Burkhard Gotthelf Struve gelesen. Dieser hatte ab 1687 in Jena, Helmstedt und Frankfurt a.d. Oder Philosophie, Politik, Geschichte und Jurisprudenz studiert und sich ab 1691 in Halle in die Gerichtspraxis eingearbeitet. Dem Polyhistor war 1697 die Stelle eines Universitätsbibliothekars in Jena übertragen worden. Nach langjähriger Tätigkeit als Professor der Geschichte hatte er 1730 den Lehrstuhl des Staats- und Lehnrechts erhalten, den er bis zu seinem Tod innehatte.

Lit.: ADB 36, S. 671–676; Weber, Geschichte, S. 138, 259, 691.

Lothar Braun

66 Die Juristische Fakultät als Spruchkollegium

Titelkupfer aus: Johann Jodokus Beck, *RESPONSA JURIS CRIMINALIA ET CIVILIA maximam partem Inclytae Facultatis Juridicae aliquam & privato nomine elaborata. NORIMBERGAE [...] ANNO MDCCXXXVI* (1736, Nürnberg).

Kupferstich, daneben Buchtitel, 18,5 x 15,1 cm.

Staatsbibliothek Bamberg, J. pr. q. 2.

Seit der Rezeption des Römischen Rechts am Ausgang des Mittelalters wurden die Juristischen Fakultäten immer häufiger von Gerichten, Behörden, Advokaten oder Prozeßparteien um Gutachten zu abstrakten Rechtsfragen oder konkreten Rechtsfällen ersucht, die von der Fakultät kollegial – nicht von einzelnen Professoren – zu erstatten waren. Oft holten sich Gerichte den Rechtsrat einer Fakultät gleich in der Form eines Urteils ein und ersparten sich dadurch die Ausarbeitung der Entscheidung. Diese bis 1879 als wesentlicher Teil des Prozeßrechts geltende Handhabung erreichte im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt.

Entsprechend dem Grundsatz »Tres faciunt collegium« mußten mindestens drei Fakultätsbeisitzer über die ihnen vorgelegten Rechtsfälle beraten und beschließen. Es gab zahlreiche Anleitungen sowohl für die »Aktenversendung zum Spruch« oder für die Vorlage eines konkreten Sachverhalts an eine Fakultät als auch für deren Geschäftsgang bei der Anfertigung eines »Responsum Iuris« oder eines »Urthels«. Das Titelkupfer zeigt das Spruchkollegium der Altdorfer Juristenfakultät, deren Siegel die Rückwand des Raumes zierte. Das Textband an der Tischdecke mit dem Text »Secundum Acta et probata« ist wohl als Hinweis auf die Qualität der Fakultätsgutachten zu verstehen.

Lit.: Weber, Geschichte, S. 363 f.; Engelbert Klugkist, Die Aktenversendung an Juristenfakultäten, in: Juristenzeitung, Jg. 22, 1967, S. 155–158 (mit weiterer Literatur).

Lothar Braun

67 Responsum Iuris (Rechtsgutachten) für den Ritterkanton Gebirg

1748 Januar 29, Bamberg.

Original, Papier, 20 Bl., 34,5 x 21,5 cm. Aufgeschlagen sind die beiden letzten Seiten mit »Urthel«, Unterschrift, Fakultätssiegel und Verkündungsvermerk.

Staatsarchiv Bamberg, G 3 a, Nr. 33.

Es waren gerade die fränkischen Ritterkantone und die in ihnen zusammengeschlossenen adeligen Herrschaften, welche neben den geistlichen Staaten und den Reichsstädten den Rechtsrat der Bamberger Juristenfakultät einholten. Verlangt wurde meist ein Votum, das mit einem Vorschlag für das zu erlassende »Urthel« endete. Das ausgestellte Responsum Iuris betrifft einen Erbschaftsrechtsstreit, in dem es u.a. um die Scheidung des Nachlasses in väterliche und mütterliche Güter sowie um Lehen geht.

Lothar Braun

68 Urteil für das Michaelsberger Klosteramt Rattelsdorf als Zentgericht

1786 August 20, Bamberg.

Original, Papier, 12 Bl., 36 x 21 cm, mit Papiersiegel der Fakultät.

Staatsarchiv Bamberg, B 130, Nr. 63 (und 81).

Vor allem in Strafsachen wurde meist ein vollständiges »Urthel« mit Rubrum, das den Zusatz »nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten« enthielt, Tenor, Tatbestand, Zweifelsgründen und Entscheidungsgründen verlangt. Dieses wurde dann durch das Gericht unverändert verkündet und gleich vollstreckt, denn ein Rechtsmittel gab es nach den meisten Verfahrensordnungen nicht. Das hier als Beispiel herangezogene Strafverfahren richtete sich gegen den Gastwirt Veit H. aus Rattelsdorf wegen »fleischlicher Vergehungen« an minderjährigen Mädchen. Der »Inculpanant« war bereits 1778 durch ein Fakultätsurteil wegen des gleichen Vorwurfs mit 20 Schlägen belegt worden, die aus Gründen der Abschreckung öffentlich in Rattelsdorf zu vollziehen waren, anschließend für sechs Monate auf seine Kosten in ein Zuchthaus verbracht und »nach Verlauf solcher Zeit mit einer ähnlichen Tracht Schlägen entlassen« worden. Nun trifft den Wiederholungstäter eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Beide Urteile verfaßte Professor Georg Friedrich Püls († 1806).

Lothar Braun

Georg Michael Weber wurde am 19. Januar 1768 in Bamberg als Sohn des aus dem Frankenwald stammenden bambergischen Hof-, Kriegs- und Legationsrats Georg Melchior Weber (1734–1803) geboren. An seinem Elternhaus, dem Haus zum Stern (Lange Straße 18), befindet sich eine Gedenktafel. Seit 1780 besuchte er das Gymnasium in Bamberg. Daran anschließend oblag er seit 1784 den philosophischen Studien, die er 1786 mit dem Doktorat beendete. Sein juristisches Studium betrieb er zunächst in Bamberg und ab 1790 an der Universität Göttingen, welche damals die bedeutendste juristische Fakultät in Deutschland aufwies. Nach Bamberg zurückgekehrt, wurde er hier nach seiner Promotion zum Lizentiaten der Rechte 1793 Professor für Lehnrecht und übernahm 1795 auch einen Lehrauftrag für Polizei- und Kameral- sowie für Forstwissenschaft. Nach der Erlangung des juristischen Doktorats 1795 wurde ihm im folgenden Jahr die Institutionenprofessur übertragen, um 1799 auf den Lehrstuhl für Pandekten aufzurücken. Von 1796 bis 1800 bekleidete er auch das Amt des Universitätsfiskals und führte in den Studienjahren 1798/99, 1800/01 und 1802/03 das Dekanat seiner Fakultät. Webers bedeutendstes wissenschaftliches Werk, die von 1838 bis 1844 erschienene »Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statuarrechte des Königreichs Bayern«, geht auf seine Bamberger Tätigkeit in Lehre und Praxis (als Assessor des Hofgerichts) zurück. In seiner Schrift »Über die Nothwendigkeit einer Sammlung vaterländischer Verordnungen« von 1794 zeigt er bereits die Nachteile der Rechtszersplitterung und die als Vorstufe zu ihrer Überwindung notwendige Sammlung des gesamten Rechtsstoffs auf. Nach Aufhebung der Fakultät wirkte er am Hof- und Appellationsgericht Bamberg, ab 1814 am Appellationsgericht Amberg und später als Präsident in Würzburg und Neuburg a.d. Donau. Er verstarb nach kurzem Ruhestand am 2. März 1845 in München.

Abb.: Renatus Weber, Georg Michael von Weber, in: Frankenland NF, 20 (1968), S. 11–16, hier S. 11.

Lit.: Weber, Schulen, S. 268, 688, 700; Georg Kaisenberg/Cläre Henrika Weber-Hohagen, Georg Michael von Weber, 1768–1845, Berlin und Hamburg 1936; Georg Kaisenberg, Weber, Georg Michael Ritter von, Rechtslehrer, Schriftsteller und Staatsbeamter, 1768–1845, in: Lebensläufe aus Franken, Bd. 5, Erlangen 1936, S. 479–491; R. Weber (wie oben).

Lothar Braun

69 Portrait des Professors Georg Michael (von) Weber

Anna Weber, München, 1952, Kopie des Portraits eines unbekannten Malers aus dem frühen 19. Jahrhundert.

Gemälde, Öl auf Leinwand, 89 x 69,5 cm (Bildgröße).

Oberlandesgericht Bamberg.